

Satzung

Des Landkreis Forchheim über den Beirat für Klimaschutz

Vom 19.04.2021

Inhaltsübersicht

§1 Bezeichnung

§2 Aufgaben

§3 Rechte

§4 Zusammensetzung

§5 Beziehung von Sachverständigen

§6 Amtsperiode

§7 Vorsitz

§8 Geschäftsgang

§9 Geschäftsstelle

§10 Ehrenamt

§11 In-Kraft-Treten

§ 1 Bezeichnung

- (1) Der Landkreis Forchheim richtet zur Stärkung des Klimaschutzes im Landkreis einen Beirat als öffentliche kommunale Einrichtung ein.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimaschutzbeirat für den Landkreis Forchheim“ oder kurz „Klimaschutzbeirat Forchheim“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Begleitung und Beratung der Verwaltung bei der Entwicklung und Umsetzung klimapolitisch relevanter Vorhaben, insbesondere die Begleitung der/des Klimaschutzbeauftragten bei der partizipativen Entwicklung und Umsetzung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Forchheim.
- (2) Die Ermöglichung der Beteiligung und Vertretung der Anliegen der interessierten Bürgerschaft, deren Anregungen – etwa für eine klimafreundliche Kreisentwicklung – so in die Entscheidungsfindung der Kommunalverwaltung und der Fraktionen vom Kreistag einfließen können.
- (3) Einen Beitrag zur für die Beteiligung notwendige Transparenz und verständliche Information der Bevölkerung zu leisten, indem im Zuge seiner Arbeit behandelte klimarelevante Informationen der Öffentlichkeit in angemessener Form zugänglich gemacht werden

(4) Die Aufgaben werden im Beirat eigenständig verteilt.

§ 3 Rechte

- (1) Der Beirat hat im Kreistag ein Antragsrecht. Die Anträge müssen zusammenhängend mit dem Aufgabenfeld des Beirates sein. Die Anträge werden als normale Anträge behandelt.
- (2) Der Beirat hat im Kreistag Berichtsrecht zu allen Tagesordnungspunkten, die seinen Aufgabenbereich umfassen.
- (3) Empfehlungen des Beirates sind in den zuständigen Gremien des Landkreises Forchheim in angemessener Frist zu behandeln. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von längstens 3 Monaten. Diese darf nur ausnahmsweise überschritten werden, z.B. Wenn dies aufgrund der Sitzungstermine des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises notwendig ist.
- (4) Dem Beirat ist Kreistag und den Ausschüssen wie auch von Kreisverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereiche berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Dienststellen der Kreisverwaltung haben den Beirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Datenmaterial zur Verfügung zu stellen, soweit keine zwingende Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Organisationen (nach §4 – Zusammensetzung Abs. 2) vorgeschlagen. Der Kreistag stimmt über die Vorschläge ab.
- (2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - Eine Vertreter*innen aus dem fachlichen / wissenschaftlichen Bereich „Klimaschutz“ (Scientists for Future; Health for Future) für den Landkreis
 - Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus zivilgesellschaftlichen Klimaschutzgruppierungen (Fridays for Future, Bund Naturschutz, Energie- und Klimaallianz Forchheim, Landesbund für Vogelschutz, ACE, ADAC, ADFC, VCD, Eine-Welt-Initiativen dem Ausschuss für Umwelt und Klima des Kreistages aus dem Landkreis Forchheim
 - Eine Vertreterin bzw. Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Kreishandwerkschaft Forchheim; Mark Becker, DIHK-Referatsleiter für Klimapolitik? Forchheim; Dr. Thomas E. Banning, Naturstrom AG; Stadtwerke Forchheim, Stadtwerke Ebermannstadt, Eine Welt Laden aus dem Landkreis Forchheim
 - Eine Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (IG Metall; GEW; Verdi; DGB; IG Bauen-Agrar-Umwelt; Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie; Gewerkschaft der Polizei; Gewerkschaft NCG; Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft *was es im Landkreis gibt*) aus dem Landkreis Forchheim
 - Eine Vertreterin/Vertreter der ansässigen Konfessionen für den Landkreis Forchheim
- (3) Dem Beirat gehören als beratende Mitglieder an:

- Der Klimaschutzmanager des Landkreises Forchheim (Dominik Bigge)

§ 5 Beziehung von Sachverständigen

Jeweils nach den Themenschwerpunkten der Sitzung des Beirates können Sachverständige oder Vertreterinnen von Einrichtungen, die nicht dem Beirat angehören, zu Sitzungen eingeladen werden.

§ 6 Amtsperiode

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates sowie deren Stellvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren nach §4 Zusammensetzung) vom Kreistag benannt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- (3) Ein Mitglied des Beirates kann ausscheiden, wenn es aus einem wichtigen Grund gegenüber der/dem Vorsitzenden seinen/ihren Rücktritt erklärt.
- (4) Für jedes ausscheidende Mitglied ist eine Nachfolge zu benennen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren – diese wechseln sich im Vorsitz jährlich ab.
- (2) Die/der Vorsitzende hat gegenüber der Landkreisverwaltung unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes ein Auskunftsrecht in alle den Klimaschutz betreffenden Angelegenheiten des Landkreis Forchheim.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Der Antrag muss einen bestimmten Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden den Beiratsmitgliedern durch den/die Vorsitzende/n bei der Einladung mitgeteilt. Die Einladung hat mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern schriftlich vorzuliegen.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter von kreisangehörigen Dienststellen sowie von Fach- und Sozialdiensten sollen auf Einladung des/der Vorsitzenden an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist öffentlich zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Beirat kann zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise einsetzen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirates ist bei dem Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Forchheim eingerichtet. Dieser verwaltet auch die Finanzen des Klimaschutzbeirates.

§ 10 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach dem Beschluss im Kreistag in Kraft.